

MITTEILUNG**Hauptartikel:** 15 AVIG**Weitere Artikel:** 13, 16, 17, 18 AVIG; 6, 8, 12a AVIV**Bemerkungen****VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT BEI BERUFEN MIT HÄUFIG WECHSELNDEN ODER BEFRISTETEN ANSTELLUNGEN****1. Personenkreis**

Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten gemäss Art. 8 AVIV insbesondere Musikerinnen und Musiker, Schauspielerinnen und Schauspieler, Artistinnen und Artisten, Journalistinnen und Journalisten, Filmtechnikerinnen und Filmtechniker sowie künstlerische Mitarbeitende bei Radio, Fernsehen oder Film.

2. Sonderbestimmungen

Für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis wird die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 30 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt (Art. 13 Abs. 4 und 5 AVIG i.V.m. Art. 12a AVIV). Der Bundesrat hat die besondere Wartezeit auf einen Tag festgesetzt. Innerhalb einer Kontrollperiode ist sie nur einmal zu bestehen (Art. 18 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 AVIV).

3. Wille des Gesetzgebers

Mit diesen Bestimmungen wollte der Gesetzgeber einerseits dem drohenden, faktischen Ausschluss vom Bezug von ALE von Berufsleuten im Bühnen- und künstlerischen Bereich vorbeugen und andererseits das erhöhte Risiko von Beschäftigungslücken kompensieren.

4. Vollzug

Die durch die Durchführungsstellen erlassenen Verfügungen und die zum Thema ergangene kantonale und höchstrichterliche Rechtsprechung zeigen auf, dass die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit nicht einheitlich ist und der Wille des Gesetzgebers nicht in allen Fällen umgesetzt wird.